

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bahnoperator Logistics GmbH

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich, Ausschließlichkeit, gesetzliche Vorschriften

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten
 - 1.1.1 für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Bahnoperator Logistics GmbH mit Sitz in Nürnberg, Deutschland („**Bahnoperator Logistics**“). und ihren Kunden (Bahnoperator Logistics und Kunde je einzeln „**Partei**“ und gemeinsam „**Parteien**“).
 - 1.1.2 für Verträge über die Organisation und/oder Ausführung von nationalen und internationalen Gütertransporten sowie damit zusammenhängenden Logistikleistungen (zusammen „**Vertragsleistungen**“) durch Bahnoperator Logistics für den Kunden.
 - 1.1.3 nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
 - 1.1.4 nicht für die Beförderung von abzuschleppendem oder zu bergendem Gut, die Beförderung von Umzugsgut sowie Schwer- oder Großraumtransporte, deren Durchführung eine verkehrsrechtliche Transporterlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung erfordert, Kranleistungen und damit zusammenhängende Montagearbeiten.
 - 1.1.5 in der zum Zeitpunkt der Beauftragung des Kunden gültigen Fassung, jedenfalls in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Bahnoperator Logistics in jedem Einzelfall wieder auf die Geltung dieser AGB hinweisen muss.
 - 1.1.6 ausschließlich, d. h. abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Bahnoperator Logistics ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z. B. auch dann, wenn Bahnoperator Logistics in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Vertragsleistungen gegenüber dem Kunden vorbehaltlos erbringt.
- 1.2 Ergänzend und vorrangig zu diesen allgemeinen Bestimmungen unter A gelten für
 - 1.2.1 Beförderungen, die der CIM unterstehen die besonderen Bestimmungen unter B;
 - 1.2.2 Seetransporte die besonderen Bestimmungen unter C; und
 - 1.2.3 Lufttransporte die besonderen Transporte unter D.
- 1.3 Individuelle, im Einzelfall zwischen den Parteien getroffene Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Bahnoperator Logistics maßgebend.
- 1.4 Hinweise in diesen AGB auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.5 Ergänzend, jedoch nachrangig zu diesen AGB gelten die ADSp.
- 1.6 Sind Gegenstand des Vertrags Logistikleistungen und haben diese in der Gesamtschau des Vertrags nicht lediglich untergeordnete Bedeutung, gelten für diese Leistungen („**eigenständige Logistikleistungen**“) ergänzend, jedoch nachrangig zu diesem AGB die Logistik-AGB.

2. Begriffsbestimmungen

In diesen AGB haben die nachstehend aufgeführten Begriffe, sofern der Kontext keine andere Auslegung erfordert, die folgenden Bedeutungen:

- 2.1 „**Beförderungsvertrag**“: Vertrag über die Organisation und/oder Ausführung eines Gütertransports.
- 2.2 „**ADSp**“: Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen, abrufbar unter <https://www.bahnoperator.com/de/rechtliches>.
- 2.3 „**CIM**“: Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern.
- 2.4 „**Empfänger**“: Natürliche oder juristische Person, bei der das Transportgut nach dem Beförderungsvertrag oder aufgrund wirksamer und berechtigter Weisung des Kunden oder eines sonstigen Verfügungsberechtigten abgeliefert werden soll.
- 2.5 „**Kunde**“: Der Auftraggeber, d. h. die natürliche oder juristische Person, die mit Bahnoperator Logistics den Beförderungsvertrag abschließt.
- 2.6 „**Logistik-AGB**“: Die vom Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL), vom Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) und vom Bundesverband Spedition und Logistik (DSL) empfohlenen Logistik-AGB 2019, abrufbar unter <https://www.bahnoperator.com/de/rechtliches>.
- 2.7 „**SZR**“: Sonderziehungsrecht, wie es vom Internationalen Währungsfonds definiert ist.
- 2.8 „**Werktag**“: Jeder Tag von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz von Bahnoperator Logistics.

3. Vom Transport ausgeschlossene Güter

- 3.1 Gefahrgut (z. B. Kennzeichnung nach RID, IMO), Stahlrollen und lebendige Tiere werden von Bahnoperator Logistics nicht transportiert. „**Gefahrgut**“ ist ein Gut, von dem auch im Rahmen einer normal verlaufenden Beförderung, Lagerung oder sonstigen Tätigkeit eine unmittelbare Gefahr für Personen, Fahrzeuge und Rechtsgüter Dritter ausgehen kann. Gefahrgut sind insbesondere die Güter, die in den Anwendungsbereich einschlägiger Gefahrgutgesetze und -verordnungen sowie gefahrstoff-, wasser- oder abfallrechtliche Vorschriften fallen.
- 3.2 Außerdem sind Güter vom Transport ausgeschlossen, deren Transport gesetzlich verboten oder nur unter besonderen Auflagen erlaubt ist.
- 3.3 Die Liste der vom Transport ausgeschlossenen Güter wird dem Kunden auf dessen Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Liste kann Bahnoperator Logistics jederzeit ändern. Maßgebend ist die bei Vertragsschluss gültige Liste der vom Transport ausgeschlossenen Güter.

4. Vertragsschluss

- 4.1 Angebote von Bahnoperator Logistics sind – sofern nicht anders bezeichnet – stets freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Bahnoperator Logistics dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, sonstige Leistungsbeschreibungen oder Unterlagen) überlassen hat.
- 4.2 Die Beauftragung von Vertragsleistungen durch den Kunden gilt als verbindliches Angebot des Kunden auf Abschluss eines Beförderungsvertrags. Sofern sich aus der Beauftragung nichts anderes ergibt, ist Bahnoperator Logistics berechtigt, die Beauftragung des Kunden innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang der Beauftragung anzunehmen.
- 4.3 Soll wertvolles oder diebstahlgefährdetes Gut befördert werden, hat der Kunde Bahnoperator Logistics bereits im Rahmen der Beauftragung über Art und Wert des Guts und das bestehende Risiko in Textform zu informieren, so dass Bahnoperator Logistics über die Annahme des Auftrags entscheiden oder angemessene Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags treffen kann.

- 4.4 Bahnoperator Logistics nimmt eine Beauftragung (Angebot) des Kunden in der Regel entweder durch Auftragsbestätigung (z. B. per E-Mail) oder durch Übernahme des Transportguts an. In der Auftragsbestätigung von Bahnoperator Logistics ist eine verbindliche Annahme zu sehen, es sei denn, Bahnoperator Logistics erklärt in der Auftragsbestätigung etwas Abweichendes. Die Übernahme des Transportguts erfolgt bei vereinbarter Ablieferung im Terminal unmittelbar nach Verladen des Transportguts auf den Tragwagen, und bei Buchung eines Vorlaufes unmittelbar nach Verladen des Transportguts auf den Lkw.
- 4.5 Bahnoperator Logistics ist nicht verpflichtet, Beauftragungen des Kunden anzunehmen.
- 4.6 Sofern Bahnoperator Logistics im Einzelfall explizit ein verbindliches Angebot an den Kunden übersandt hat, ist der Kunde berechtigt, das Angebot von Bahnoperator Logistics innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang des Angebots anzunehmen, sofern nicht im Angebot explizit eine andere Annahmefrist angegeben ist.

5. Vertragsgegenstand, Ausführung der Vertragsleistungen

- 5.1 Gegenstand des Beförderungsvertrags sind die im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von Bahnoperator Logistics aufgeführten Vertragsleistungen. Aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von Bahnoperator Logistics ergeben sich außerdem die Einzelheiten der Leistungserbringung, wie Leistungszeit, -umfang, -inhalt und -ort.
- 5.2 Sofern im Beförderungsvertrag nicht explizit vereinbart, sind folgende Leistungen nicht Gegenstand des Beförderungsvertrags und damit nicht von Bahnoperator Logistics geschuldet:
 - 5.2.1 Die Gestellung und/oder der Tausch von Paletten oder sonstigen Lademitteln.
 - 5.2.2 Die Ver- und/oder Entladung der Güter, es sei denn, aus den Umständen oder der Verkehrssitte ergibt sich etwas anderes.
 - 5.2.3 Die Bereitstellung eines Sendungsverfolgungssystems, es sei denn, dies ist branchenüblich; etwaige Auskunft- und/oder Herausgabepflichten von Bahnoperator Logistics bleiben jedoch unberührt.
- 5.3 Bahnoperator Logistics ist berechtigt, die Vertragsleistungen ganz oder teilweise durch Dritte erfüllen zu lassen. Einer Zustimmung des Kunden bedarf es hierfür nicht.
- 5.4 Führt Bahnoperator Logistics den Transport selbst mit eigenen Transportmitteln aus, erstellt Bahnoperator Logistics den Frachtbrief für das Transportgut im Namen des Kunden auf Grundlage der von dem Kunden an Bahnoperator Logistics übermittelten Informationen. Der Frachtbrief kann auch in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen. Der Kunde erhält das Frachtbriefdoppel.
- 5.5 Die Ausführung der Vertragsleistungen steht unter dem Vorbehalt, dass der Ausführung keine anwendbaren nationalen, europäischen oder internationalen Exportkontrollvorschriften, wie Embargos, Sanktionen oder sonstigen Verbote und Beschränkungen, entgegenstehen.
- 5.6 Bahnoperator Logistics unterliegt keinem Umladeverbot. § 486 HGB findet keine Anwendung.
- 5.7 Ist Gegenstand des Beförderungsvertrags eine grenzüberschreitende Beförderung und/oder die Import- oder Exportabfertigung, übernimmt Bahnoperator Logistics im Zweifel auch die zollamtliche oder sonst gesetzlich vorgeschriebene Behandlung des Guts, wenn ohne sie die grenzüberschreitende Beförderung bis zum Bestimmungsort nicht ausführbar ist. Bahnoperator Logistics ist dabei insbesondere berechtigt, Verpackungen zu öffnen, soweit dies zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Kontrolle erforderlich ist, und anschließend alle zur Erfüllung des Beförderungsvertrags erforderlichen Maßnahmen zu treffen, z. B. das Gut neu zu verpacken.

6. Verantwortlichkeiten und (Mitwirkungs-)Pflichten des Kunden, Freistellung

- 6.1 Sofern Bahnoperator Logistics die Erstellung des Frachtbriefs nicht für den Kunden übernimmt (vgl. Ziffer 5.4) hat der Kunde den Frachtbrief zu erstellen.
- 6.2 Der Kunde hat alle Handlungen, die dafür erforderlich sind, dass Bahnoperator Logistics die Vertragsleistungen ordnungsgemäß und termin- / fristgerecht erbringen kann, auf seine eigenen Kosten rechtzeitig und unaufgefordert vorzunehmen. Er hat Bahnoperator Logistics insbesondere

- 6.2.1 das Transportgut rechtzeitig, d. h. zu dem ihm von Bahnoperator Logistics mitgeteilten Bereitstellungszeitpunkt, zu übergeben.
- 6.2.2 sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere die nach § 408 HGB erforderlichen Angaben, in geeigneter Weise und Form zur Verfügung zu stellen; dazu zählen insbesondere die folgenden Informationen:
- a. Adressen (Kunde, Absender und Empfänger), Art und Beschaffenheit des Gutes, Rohgewicht (inklusive Verpackung und vom Kunden gestellte Lademittel) oder die anders angegebene Menge, Kennzeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, besondere Eigenschaften des Gutes (wie Verderblichkeit), der Warenwert (z. B. für zollrechtliche Zwecke oder eine Versicherung des Gutes),
 - b. alle öffentlich-rechtlichen, z B. zollrechtlichen, außenwirtschaftsrechtlichen (insbesondere waren-, personen- oder länderbezogenen Embargos) und sicherheitsrechtlichen Verpflichtungen,
 - c. im Falle von Seebeförderungen alle nach den seerechtlichen Sicherheitsbestimmungen (z. B. SOLAS) erforderlichen Daten in der vorgeschriebenen Form,
 - d. Dritten gegenüber bestehende gewerbliche Schutzrechte, z. B. marken- und lizenzrechtliche Beschränkungen, die mit dem Besitz des Guts verbunden sind, sowie gesetzliche oder behördliche Hindernisse, die Durchführung der Vertragsleistungen entgegenstehen,
 - e. besondere technische Anforderungen an das Beförderungsmittel und spezielle Ladungssicherungsmittel.
- Soweit von Bahnoperator Logistics nicht anders angegeben, stellt der Kunde Bahnoperator Logistics Informationen in digitaler Form zur Verfügung.
- 6.2.1 alle für die Leistungserbringung erforderlichen Urkunden und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen, insbesondere für die Erfüllung der zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften, auch für Sicherheitskontrollen z. B. bei Luftfrachtsendungen.
- 6.2.2 unverzüglich auf alle Besonderheiten, Bedenken oder Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf die Vertragsleistungen hinzuweisen.
- 6.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Informationen vollständig und richtig sind. Bahnoperator Logistics und etwaige von Bahnoperator Logistics bei der Leistungserbringung eingesetzte Dritte dürfen alle vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen ohne Überprüfung verwenden und sich auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit verlassen. Der Kunde haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der nach § 408 HGB erforderlichen Angaben entsprechend § 414 HGB auch ohne die Ausstellung eines Frachtbriefs.
- 6.4 Der Kunde hat alle für den Transport der Ware geltenden Bestimmungen zu beachten (insbesondere sämtliche relevanten Bestimmungen am Ort der Versendung, aller Transitländer und des Ziellandes, Handelsbeschränkungen und Sanktionsbestimmungen bezüglich der Waren oder der Empfänger).
- 6.5 Der Kunde ist verpflichtet, das Transportgut ordnungsgemäß und transportsicher zu verpacken sowie die Ladung innerhalb des Containers zu sichern. Der Kunde hat insbesondere alle zur Ladungssicherung geltenden Vorgaben, Richtlinien, Normen und gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die Verpackung hat so zu erfolgen, dass das Transportgut gegen gänzlichen oder teilweisen Verlust und gegen Beschädigung während der Beförderung geschützt ist und weder Personen verletzen noch Betriebsmittel oder andere Güter beschädigen kann. Bahnoperator Logistics ist berechtigt, die Übernahme von mangelhaft verpacktem oder gesichertem Transportgut zu verweigern.
- 6.6 Der Kunde hat die für den Transport verwendeten Container ordnungsgemäß zu verschließen und diese in einem verkehrs- und transportsicheren Zustand an Bahnoperator Logistics oder deren Erfüllungsgehilfen zu übergeben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Container von dem Kunden oder von Bahnoperator Logistics gestellt werden.

- 6.7 Einrichtungen des Kunden zur Sendungsverfolgung oder zur Aufzeichnung von transport- oder sendungsbezogenen Daten am oder im zu befördernden Gut („**Tracking Devices**“) müssen Bahnoperator Logistics schriftlich, spätestens aber bei Übergabe des Guts unter Nennung des verwendeten Produkts angezeigt werden. Tracking Devices sind nur zulässig, wenn sie eigens für den Einsatz in dem für die Beförderungen vorgesehenen Transportmittel entwickelt, nach behördlichen Vorgaben zertifiziert sind und den von Bahnoperator Logistics bzw. dem ausführenden Beförderer aufgestellten Bedingungen entsprechen. Tracking Devices müssen vom Kunden in einem guten, sicheren und nicht von dem ursprünglichen Fabrikstandard abweichenden Zustand gehalten werden. Durch den Einsatz von Tracking Devices werden keine zusätzlichen Pflichten für Bahnoperator Logistics begründet. Der Einsatz von Tracking Devices ist ausschließlich zu Qualitätssicherungszwecken zulässig.
- 6.8 Etwaige Be- und Entladereste an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege hat der Kunde unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 6.9 Der Kunde trägt alle Nachteile und Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass er seine (Mitwirkungs-)Pflichten verletzt. Bahnoperator Logistics ist für die sich aus der nicht vertragsgemäßen Erbringung der (Mitwirkungs-)Pflichten durch den Kunden ergebende Leistungsmängel und Verzögerungen nicht verantwortlich. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von Bahnoperator Logistics bleiben unberührt.
- 6.10 Der Kunde stellt Bahnoperator Logistics von Ansprüchen frei, die von Dritten auf der Grundlage einer schuldhaften Pflichtverletzung des Kunden gegenüber Bahnoperator Logistics erhoben werden. Die Freistellung erfolgt auf erstes Anfordern. Die Freistellung durch den Kunden schließt notwendige Kosten von Bahnoperator Logistics ein, die durch die Verteidigung gegen den von dem Dritten geltend gemachten Anspruch entstehen (Gerichtskosten, Anwaltskosten, sonstige Beratungs- oder Gutachterkosten).

7. Ausführungstermine und- fristen

- 7.1 Von Bahnoperator Logistics in Aussicht gestellte Termine und Fristen für die Ausführung der Vertragsleistungen gelten stets nur annähernd. Sie sind als voraussichtliche Termine und Fristen für Bahnoperator Logistics unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin von Bahnoperator Logistics zugesagt oder zwischen den Parteien vereinbart. Auch die Bekanntgabe von Fahrplänen, Informationen zu geplanten Transport- und Ablieferungszeiten oder Informationen zu einer üblichen oder geschätzten Lieferdauer stellen keine Zusicherung fester Lieferfristen oder -termine durch Bahnoperator Logistics dar.
- 7.2 Vereinbarte Ausführungstermine und/oder -fristen werden für die Dauer exportkontrollrechtlicher Prüfungs- oder Genehmigungsverfahren gehemmt. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, ist Bahnoperator Logistics zum Rücktritt vom Beförderungsvertrag berechtigt. Da der Kunde für die exportrechtliche Prüfung verantwortlich ist, sind Schadensersatzansprüche jeglicher Art, insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung, sowie andere Rechte des Kunden insoweit ausgeschlossen.
- 7.3 Bahnoperator Logistics kann – unbeschadet der Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung oder Verschiebung von vereinbarten Ausführungsfristen und -terminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Bahnoperator Logistics nicht nachkommt, insb. erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht erbringt.

8. Bedingungen für von Bahnoperator Logistics überlassene Container

- 8.1 Bei Bedarf stellt Bahnoperator Logistics dem Kunden für sein Transportgut Container zur Verfügung. Container sind rechtzeitig vor Beginn der Ausführung der Vertragsleistungen bei Bahnoperator Logistics zu bestellen. Bahnoperator Logistics disponiert Container nach Verfügbarkeit, d. h. der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass Bahnoperator Logistics seine Bestellung eines Containers annimmt und dem Kunden einen Container überlässt.
- 8.2 Für die Bereitstellung von Containern vor Abschluss eines Beförderungsvertrags gelten § 412 Abs. 3, § 415 sowie § 417 HGB entsprechend.

- 8.3 Der Kunde hat ihm von Bahnoperator Logistics überlassene Container („**Bahnoperator-Container**“) bei Übernahme unverzüglich, in jedem Fall vor Verladung seines Transportguts, auf ihre Eignung für den vom Kunden vorgesehenen Zweck sowie auf etwaige erkennbare Mängel zu überprüfen. Bahnoperator Logistics übernimmt keine Haftung dafür, dass Bahnoperator-Container für das Transportgut des Kunden geeignet sind. Über etwaige Mängel eines Bahnoperator-Containers hat der Kunde Bahnoperator Logistics unverzüglich zu unterrichten.
- 8.4 Der Kunde darf Bahnoperator-Container ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwenden.
- 8.5 Der Kunde haftet für alle Schäden an Bahnoperator-Containern, die (i) durch ihn oder einen von ihm beauftragten Dritten verursacht werden, oder (ii) unabhängig von einem Verursachungsbeitrag zwischen dem Zeitpunkt der Bereitstellung des Bahnoperator-Containers beim Kunden, bei einem für ihn tätigen Dritten oder beim Empfänger und der Übernahme des Bahnoperator-Containers durch Bahnoperator Logistics entstehen. Der Kunde haftet nicht für Schäden, die auf einen Mangel zurückzuführen sind, die bereits bei der Übergabe eines Bahnoperator-Containers an den Kunden vorhanden waren. Der Kunde hat Beschädigungen unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) an den Kundenservice von Bahnoperator Logistics zu melden.
- 8.6 Der Kunde hat Bahnoperator-Container vollständig entladen/geleert, gereinigt sowie komplett mit etwaigen losen Bestandteilen sowie fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt an Bahnoperator Logistics zurückzugeben.

9. Ver- und Entladen des Transportguts, Ablieferung

- 9.1 Für das Ver- und Entladen durch Bahnoperator Logistics gilt Folgendes:
- 9.1.1 Bei Buchung eines Vorlaufs durch den Kunden übernimmt Bahnoperator Logistics das Verladen der Container vom Lkw ins Terminal. Für das Verladen auf den Lkw ist der Kunde verantwortlich.
- 9.1.2 Bei Buchung eines Nachlaufs durch den Kunden übernimmt Bahnoperator Logistics das Entladen der Container vom Terminal auf den Lkw. Für das Entladen der Container vom Lkw ist Kunde bzw. der Empfänger verantwortlich.
- 9.1.3 Bei vereinbarter Ablieferung der Container am Terminal durch Bahnoperator Logistics übernimmt Bahnoperator Logistics das Verladen der Container vom Terminal auf die Tragwagen.
- 9.1.4 Bei vereinbarter Abholung der Container am Terminal durch den Kunden bzw. den Empfänger übernimmt Bahnoperator Logistics das Entladen der Container von den Tragwagen auf das Terminal.
- 9.2 Bahnoperator Logistics liefert das Transportgut an dem vereinbarten Ort gegen Empfangsbescheinigung und gegen Zahlung der offenen Forderungen aus dem Beförderungsvertrag ab und übergibt dem Empfänger den Frachtbrief. Bahnoperator Logistics ist berechtigt, die Ablieferung des Guts zu verweigern, bis die Ansprüche von Bahnoperator Logistics aus dem Beförderungsvertrag erfüllt sind, insbesondere die vereinbarte Vergütung vollständig bezahlt ist.

10. Verfügungsrecht über das Transportgut

- 10.1 Der Kunde ist berechtigt, unter Vorlage des Frachtbriefdoppels über das Transportgut zu verfügen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen kann der Kunde insbesondere verlangen, dass Bahnoperator Logistics das Transportgut nicht weiterbefördert oder es an einem anderen Bestimmungsort, an einer anderen Ablieferungsstelle oder an einen anderen Empfänger abgeliefert. Bahnoperator Logistics ist nur insoweit zur Befolgung solcher Weisungen verpflichtet, als deren Ausführung weder Nachteile für den Geschäftsbetrieb von Bahnoperator Logistics oder eines von Bahnoperator Logistics beauftragten Dritten noch Schäden für die Absender oder Empfänger anderer Sendungen mit sich zu bringen droht.
- 10.2 Bahnoperator Logistics stellt dem Kunden die Kosten für die Befolgung einer Weisung nach den bei Abschluss des Beförderungsvertrags geltenden Preisliste von Bahnoperator Logistics in Rechnung. Bahnoperator Logistics ist berechtigt, die Befolgung einer Weisung des Kunden von der Zahlung eines Vorschusses durch den Kunden abhängig zu machen.

- 10.3 Das Weisungsrecht des Kunden erlischt, auch wenn er das Frachtbriefdoppel besitzt,
- 10.3.1 wenn der Empfänger den Frachtbrief eingelöst hat, oder
 - 10.3.2 wenn der Empfänger das Transportgut angenommen hat, oder
 - 10.3.3 bei internationalen Transporten: Sobald das Transportgut in das Gebiet des Bestimmungslandes gelangt ist, sofern im Frachtbrief nichts Gegenteiliges vermerkt ist.

11. **Beförderungs- und Ablieferungshindernisse**

- 11.1 Wird nach Übernahme des Transportguts erkennbar, dass die Beförderung des Transportguts nicht entsprechend dem Beförderungsvertrag durchgeführt werden kann („**Beförderungshindernis**“) gilt folgendes:
- 11.1.1 Wenn ein Beförderungshindernis auftritt, entscheidet Bahnoperator Logistics, ob es zweckmäßig ist, das Transportgut auf einem anderen Beförderungsweg weiter zu transportieren, oder ob es im Interesse des Verfügungsberechtigten liegt, diesen um eine Weisung zum weiteren Vorgehen zu ersuchen.
 - 11.1.2 Wenn eine Weiterbeförderung nicht möglich ist, ersucht Bahnoperator Logistics den Verfügungsberechtigten um eine Weisung zum weiteren Vorgehen. Erhält Bahnoperator Logistics innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrem Ersuchen keine Weisung, ergreift Bahnoperator Logistics jene Maßnahmen, die ihr im Interesse des Verfügungsberechtigten am vorteilhaftesten erscheinen.
- 11.2 Wird nach Übernahme des Transportguts erkennbar, dass die Ablieferung des Transportguts nicht entsprechend dem Beförderungsvertrag durchgeführt werden kann („**Ablieferungshindernis**“) gilt folgendes:
- 11.2.1 Wenn ein Ablieferungshindernis auftritt, setzt Bahnoperator Logistics den Kunden darüber unverzüglich in Kenntnis und holt die Weisung des Verfügungsberechtigten zum weiteren Vorgehen ein. Dies gilt nicht, wenn der Kunde durch Angabe im Frachtbrief vermerkt hat, dass ihm das Transportgut bei Auftritt eines Ablieferungshindernisses ohne Weiteres zurückgesandt werden soll. In diesem Fall sendet Bahnoperator Logistics das Transportgut an den Kunden zurück.
 - 11.2.2 Entfällt das Ablieferungshindernis, bevor Bahnoperator Logistics die Weisungen des Verfügungsberechtigten zugeworfen sind, liefert Bahnoperator Logistics das Transportgut beim Empfänger ab und benachrichtigt den Verfügungsberechtigten darüber unverzüglich.

12. **Vergütung und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Kunden**

- 12.1 Für die Vertragsleistungen schuldet der Kunde die vereinbarte Vergütung. Die Vergütung versteht sich in EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die vom Kunden zu zahlende Vergütung umfasst
- a. die Fracht, d. h. alle Kosten, mit denen eine Beförderungsleistung oder eine beförderungsnaher Leistung zwischen dem Ort der Übernahme und dem Ort der Ablieferung abgegolten wird;
 - b. die Nebengebühren, d. h. die Kosten für eine von Bahnoperator Logistics erbrachte Zusatzleistung;
 - c. die Zolkkosten, d. h. die Zölle, die Steuern sowie die übrigen von den Zoll- und Verwaltungsbehörden erhobenen Beträge;
 - d. die sonstigen Kosten, die von Bahnoperator Logistics aufgrund entsprechender Belege abgerechnet werden.

Für die Berechnung der Vergütung gilt die bei Abschluss des Beförderungsvertrags gültige Preisliste von Bahnoperator Logistics. Der Kunde kann die Preisliste jederzeit bei Bahnoperator Logistics anfragen.

- 12.2 Hat der Kunde seinen Sitz nicht im selben Land wie Bahnoperator Logistics, ist Bahnoperator Logistics berechtigt, nach eigener Wahl Zahlung in der Landeswährung des Kunden oder in Euro zu verlangen.
- 12.3 Der Kunde gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn er Zahlungen nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung geleistet hat. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Bahnoperator Logistics behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- 12.4 Bahnoperator Logistics kann vom Kunden Vorauszahlungen oder sonstige Sicherheiten für die Bahnoperator Logistics zustehende Vergütung verlangen.
- 12.5 Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, ist Bahnoperator Logistics berechtigt, alle ausstehenden Zahlungen des Kunden sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Gleiches gilt, wenn beim Kunden kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt wird.
- 12.6 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dies gilt nicht für Zurückbehaltungsrechte des Kunden, die auf Gegenansprüchen des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis beruhen.

13. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

- 13.1 Bahnoperator Logistics stehen zur Absicherung ihrer Forderungen aus dem Beförderungsvertrag die gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte zu.
- 13.2 Eine Pfandverwertung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Maßgabe:
 - 13.2.1 Bei Ausübung des gesetzlichen Pfandrechts werden die Androhung des Pfandverkaufs und die erforderlichen Benachrichtigungen an den Empfänger gerichtet, und
 - 13.2.2 an die Stelle der in § 1234 Abs. 2 BGB bestimmten Frist von einem (1) Monat tritt eine Frist von einer (1) Woche.
- 13.3 Der Kunde kann die Ausübung des Pfandrechts dadurch verhindern, dass er Bahnoperator Logistics ein gleichwertiges und ausreichendes Sicherungsmittel (z. B. selbstschuldnerische Bankbürgschaft) für die Forderungen von Bahnoperator Logistics stellt.

14. Versicherung des Transportguts

- 14.1 Auf Anfrage des Kunden prüft Bahnoperator Logistics die Transportversicherung für das Transportgut des Kunden. Die Besorgung der Versicherung wird dem Kunden von Bahnoperator Logistics separat angeboten und ist vom Kunden vor Übergabe des Transportguts zu beauftragen.
- 14.2 Bahnoperator Logistics befolgt bei der Besorgung einer Versicherung die Weisungen des Kunden, insbesondere hinsichtlich der Versicherungssumme und der zu versichernden Gefahren. Erhält Bahnoperator Logistics keine Weisung, wird Bahnoperator Logistics nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung entscheiden und die Versicherung zu marktüblichen Bedingungen abschließen.
- 14.3 Kann Bahnoperator Logistics wegen der Art des zu versichernden Transportguts oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz besorgen, wird Bahnoperator Logistics den Kunden unverzüglich informieren.
- 14.4 Besorgt Bahnoperator Logistics nach Abschluss des Beförderungsvertrags auf Wunsch des Kunden eine Versicherung und/oder übernimmt Bahnoperator Logistics die Einziehung eines Entschädigungsbetrags oder sonstige Tätigkeiten bei Abwicklung von Versicherungsfällen und Havarien, steht Bahnoperator Logistics auch ohne Vereinbarung eine ortsübliche, ansonsten angemessene Vergütung neben dem Ersatz ihrer Auslagen zu.

15. Gewährleistungsrechte für eigenständige Logistikleistungen

- 15.1 Eigenständige Logistikleistungen werden von Bahnoperator Logistics grundsätzlich als Dienstleistungen erbracht. Für Dienstleistungen leistet Bahnoperator Logistics entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen keine Gewähr für Rechts- und Sachmängel.
- 15.2 Ist eine Logistikleistung im Einzelfall als Werkleistung zu qualifizieren, gelten für die Rechte des Kunden bei Mängeln die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen oder Ergänzungen ergeben:
- 15.2.1 Ist eine Werkleistung mangelhaft, leistet Bahnoperator Logistics nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Herstellung eines mangelfreien Werks. Unberührt bleibt das Recht von Bahnoperator Logistics, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern.
- 15.2.2 Der Kunde hat Bahnoperator Logistics die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Die Nacherfüllung gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn drei (3) Versuche erfolglos geblieben sind.
- 15.2.3 Bahnoperator Logistics kann die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Kunde die fällige Vergütung zahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- 15.2.4 Auch bei Mängeln bestehen Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur nach Maßgabe von Ziffer 16 und sind im Übrigen ausgeschlossen. Wegen eines unerheblichen Mangels kann der Kunde vom Vertrag nicht zurücktreten. Ein solcher unerheblicher Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn der Mangelbeseitigungsaufwand einen Betrag von fünf Prozent (5 %) des Auftragswertes nicht überschreitet. In diesem Fall steht dem Kunden nur ein Recht zur Minderung der Vergütung zu.

16. Haftung

- 16.1 Die Haftung von Bahnoperator Logistics richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Haftungsbestimmungen (insb. nach CIM und CMR) haftet Bahnoperator Logistics wie folgt:
- 16.2 Verschuldensabhängige Haftung für Güterschäden:
- In allen Fällen, in denen Bahnoperator Logistics verschuldensabhängig für Verlust oder Beschädigung des Transportguts (Güterschäden) haftet, hat Bahnoperator Logistics statt Schadenersatz Wert- und Kostenersatz entsprechend den §§ 429, 430, 432 HGB zu leisten.
- 16.3 Haftungsbegrenzungen
- 16.3.1 Für Güterschäden haftet Bahnoperator Logistics gemäß § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB der Höhe nach begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm.
- 16.3.2 Wegen einer Überschreitung der Lieferfrist haftet Bahnoperator Logistics entsprechend § 431 Abs. 3 HGB auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt.
- 16.3.3 Im Übrigen haftet Bahnoperator Logistics im Fall leichter Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur auf den vorhersehbaren, typischen Schaden. Vertragswesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht).
- 16.3.4 Übersteigt die Haftung von Bahnoperator Logistics für Güterschäden einen Betrag von einer Million Euro (EUR 1 Mio.) je Schadenfall, ist die Haftung außerdem für jeden Schadenfall begrenzt auf einen Betrag von einer Million Euro (EUR 1 Mio.) oder zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Die vorstehend geregelten Haftungsbegrenzungen gelten nicht im Fall von § 435 HGB, d. h., wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die Bahnoperator Logistics oder ein Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe von Bahnoperator Logistics vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.

- 16.4 Macht der Kunde Schadensersatzansprüche gegen Bahnoperator Logistics geltend, hat er Bahnoperator Logistics Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens zu geben.
- 16.5 Der Kunde stellt Bahnoperator Logistics im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 16.6 Soweit die Haftung von Bahnoperator Logistics ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Bahnoperator Logistics nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat sowie für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 16.7 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht (i) für Mängel, die Bahnoperator Logistics arglistig verschwiegen hat, (ii) wenn Bahnoperator Logistics eine Garantie übernommen hat, (iii) für etwaige Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie (iv) bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

17. Schadensanzeige

- 17.1 Schäden, die durch gänzlichen oder teilweisen Verlust, durch Beschädigung des Transportguts oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstanden sind, müssen in Textform gegenüber Bahnoperator Logistics angezeigt werden, sofern die Anzeige nach Ablieferung des Transportguts erfolgt. Werden Verlust, Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist unmittelbar bei Ablieferung des Transportguts angezeigt, genügt die Anzeige des Schadens gegenüber demjenigen, der das Gut abgeliefert. Die Anzeige muss den Verlust oder die Beschädigung hinreichend deutlich kennzeichnen.
- 17.2 Wenn ein Verlust oder eine Beschädigung des Transportguts äußerlich erkennbar ist und der Kunde oder der Empfänger den Verlust oder die Beschädigung Bahnoperator Logistics nicht spätestens bei Ablieferung des Gutes anzeigt, wird vermutet, dass das Transportgut vollständig und unbeschädigt angeliefert worden ist. Diese Vermutung gilt auch, wenn der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar war und nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach Ablieferung angezeigt worden ist.
- 17.3 Ansprüche wegen Lieferfristüberschreitungen erlöschen, wenn der Kunde oder der Empfänger die Überschreitung der Lieferfrist nicht innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Ablieferung gegenüber Bahnoperator Logistics anzeigt.
- 17.4 Auf Verlangen von Bahnoperator Logistics hat der Kunde Bahnoperator Logistics jederzeit in Textform Auskunft zu erteilen, ob er oder sein Auftraggeber den Schadensfall bereits bei einer Versicherung eingereicht hat und der Schaden ganz oder teilweise von der Versicherung reguliert wurde.

18. Kündigung, Rücktritt

- 18.1 Für die Kündigung des Beförderungsvertrags sowie den Rücktritt von einem Beförderungsvertrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesen AGB nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 18.2 Das jederzeitige Kündigungsrecht des Kunden nach § 415 HGB ist ausgeschlossen.

19. Höhere Gewalt

- 19.1 Ereignisse höherer Gewalt befreien die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt von den Verpflichtungen aus dem Beförderungsvertrag.
- 19.2 Ein „**Ereignis höherer Gewalt**“ ist jedes Ereignis bzw. jeder Umstand, das/der eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen aus dem Beförderungsvertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei („**betroffene Partei**“) nachweist, dass (i) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt, (ii) dieses Hindernis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte; und (iii) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können. In folgenden Fällen, wird vermutet, dass ein Ereignis höherer Gewalt vorliegt, soweit die betroffene Partei nachweist, dass die Voraussetzung unter dieser Ziffer 19.2 (iii) erfüllt ist: (a) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution,

militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (d) Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (e) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis sowie staatliche Anordnungen im Zusammenhang mit diesen Ereignissen; (f) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (g) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

- 19.3 Sofern eine Partei eine Verpflichtung aus dem Beförderungsvertrag aufgrund eines Versäumnisses eines Dritten, den sie mit der Erfüllung des Beförderungsvertrag ganz oder teilweise beauftragt hat, nicht erfüllt, kann sich diese Partei auf höhere Gewalt nur berufen, soweit das Ereignis höherer Gewalt nicht nur bei der Partei selbst, sondern auch bei dem Dritten vorliegt.
- 19.4 Die Partei, die sich auf ein Ereignis höherer Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich nach Bekanntwerden des Ereignisses höherer Gewalt mindestens in Textform (z. B. E-Mail) zu benachrichtigen und Informationen über das Ereignis höherer Gewalt, seine voraussichtliche Dauer und das Ausmaß der Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu übermitteln. Jede Partei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um ein Ereignis Höherer Gewalt zu vermeiden oder zu beseitigen und die Erfüllung ihrer betroffenen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder aufzunehmen.
- 19.5 Der Beförderungsvertrag kann von jeder Partei gekündigt werden, wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen (1) Monat andauert.

20. Vertraulichkeit, Referenz

- 20.1 Der Kunde hat Vertrauliche Informationen gemäß den folgenden Bestimmungen vertraulich zu behandeln.
- 20.2 „**Vertrauliche Informationen**“ sind sämtliche Informationen in jedweder Form oder auf jedweden Datenträger, die dem Kunden von Bahnoperator Logistics oder ihren Geschäftsführern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern oder Vertretern (zusammen „**Vertreter**“) zu irgendeinem Zeitpunkt offengelegt werden oder von denen der Kunde auf andere Weise im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien Kenntnis erlangt, unabhängig davon, ob die Offenlegung vor oder nach Abschluss eines Vertrags, direkt oder indirekt, schriftlich, mündlich oder durch Untersuchung oder Ansicht von Gegenständen erfolgt und unabhängig davon, ob sie einem Recht des geistigen Eigentums unterliegen, vorausgesetzt (i) sie haben einen wirtschaftlichen Wert, (ii) Bahnoperator Logistics hat ein berechtigtes Interesse an ihrer Geheimhaltung und (iii) sie sind entweder von Bahnoperator Logistics in angemessener Weise als vertraulich gekennzeichnet oder das berechtigte Interesse von Bahnoperator Logistics an der Geheimhaltung ergibt sich entweder aus der Natur der Informationen oder der Art der Offenlegung. Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Voraussetzungen dieser Ziffer 20.2 erfüllt sind, umfassen Vertrauliche Informationen insbesondere die von Bahnoperator Logistics für den Kunden individuell ausgearbeiteten Transportlösungen/-konzepte sowie an den Kunden übersandte Angebote.
- 20.3 Zu den Vertraulichen Informationen gehören jedoch nicht solche Informationen, von denen der Kunde nachweist, dass sie (i) vor der Offenlegung gegenüber dem Kunden durch Bahnoperator Logistics oder einen Vertreter von Bahnoperator Logistics allgemein bekannt oder Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, ohne weiteres zugänglich sind; (ii) nach der Offenlegung an den Kunden durch Bahnoperator Logistics oder einen Vertreter von Bahnoperator Logistics ohne Zutun oder Unterlassen des Kunden allgemein bekannt oder Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, ohne weiteres zugänglich werden; (iii) sich zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde von den betreffenden Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrag Kenntnis erlangt, bereits im Besitz des Kunden befanden; (iv) von dem Kunden von einem Dritten erlangt wurden, ohne dass dieser gegen Geheimhaltungspflichten verstoßen hat; oder (v) von dem Kunden unabhängig entwickelt wurden, ohne dass er die Vertraulichen Informationen verwendet oder darauf Bezug genommen hat.
- 20.4 Der Kunde hat (i) alle Vertraulichen Informationen streng geheim zu halten, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit Bahnoperator

Logistics zu verwenden, und (ii) angemessene Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen und zur Vermeidung der Offenlegung, des unerlaubten Zugriffs und der unerlaubten Nutzung der Vertraulichen Informationen zu ergreifen; der Kunde hat – ohne Einschränkung des Vorstehenden – mindestens solche Maßnahmen zu ergreifen, die er auch zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Art ergreift, jedoch keine geringeren als allgemein angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Der Kunde darf Vertrauliche Informationen nur gegenüber solchen Personen offenlegen, die bei dem Kunden angestellt oder für den Kunden tätig sind und die auf die Kenntnis dieser Informationen zur Erfüllung des Vertrags angewiesen sind, vorausgesetzt, die Personen unterliegen Vertraulichkeitspflichten, die den in dieser Ziffer 20 geregelten Pflichten zumindest gleichwertig sind.

- 20.5 Ist der Kunde gesetzlich, gerichtlich oder behördlich zur Offenlegung Vertraulicher Informationen verpflichtet, darf er nur die Vertraulichen Informationen offenbaren, auf die sich die Verpflichtung bezieht. In diesem Fall hat er Bahnoperator Logistics über die Offenlegung, sobald und soweit gesetzlich zulässig, unverzüglich zu unterrichten.
- 20.6 Der Kunde hat Vertraulichen Informationen auf Anforderung, spätestens aber nach Erfüllung der Vertragsleistungen unaufgefordert, an Bahnoperator Logistics herauszugeben. Sämtliche Dateien oder andere Arten der Speicherung sind dauerhaft zu löschen mit der Maßgabe, dass zu Dokumentationszwecken notwendige Kopien sowie Information auf der regulären Datensicherung hiervon nicht erfasst sind. Diese unterliegen weiterhin der Geheimhaltung.
- 20.7 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt zeitlich unbeschränkt. Sie endet in Bezug auf eine Vertrauliche Information, sobald diese gemäß Ziffer 20.3 (ii) öffentlich zugänglich wird.
- 20.8 Bahnoperator Logistics ist berechtigt, den Kunden als Referenzkunden zu benennen und sein Logo zu diesem Zweck zu verwenden.

21. Erklärungen, Änderungen / Ergänzungen des Vertrags, Form, Übertragbarkeit

- 21.1 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Beförderungsvertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind mindestens in Textform (z. B. E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 21.2 Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Beförderungsvertrag bedürfen nach Vertragsschluss einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien in Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer 21.2.
- 21.3 Alle Vereinbarungen, Erklärungen oder sonstigen Mitteilungen, die nach diesen AGB der Schriftform bedürfen, können neben der Einhaltung des Schriftformerfordernisses nach § 126 BGB auch durch Übersendung (auch per E-Mail) eines physisch oder digital signierten Dokuments als PDF oder durch Unterzeichnung des betreffenden Dokuments über eine in Deutschland gebräuchliche digitale Signatursoftware (z. B. *DocuSign* oder *Adobe Sign*) erfolgen.
- 21.4 Der Kunde ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Bahnoperator Logistics nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Beförderungsvertrag auf Dritte zu übertragen und/oder abzutreten. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen.

22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schiedsgericht

- 22.1 Für den zwischen den Parteien abgeschlossenen Beförderungsvertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- 22.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Beförderungsvertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von Bahnoperator Logistics.
- 22.3 Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der EU gilt anstelle von Ziffer 22.2: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Beförderungsvertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) gemäß der ICC-Schiedsgerichtsordnung ernannten Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist der Sitz von Bahnoperator Logistics. Die Verfahrenssprache ist Englisch. Alle Urkunden und sonstige

Beweisdokumente dürfen in englischer Übersetzung oder in deutscher Sprache vorgelegt werden, wenn die Dokumente im Original auf Deutsch verfasst sind.

23. **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Beförderungsvertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen des Beförderungsvertrags nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Beförderungsvertrags vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. § 139 BGB findet keine Anwendung, so dass keine Partei den Willen der Parteien zur Aufrechterhaltung des Beförderungsvertrags auch ohne die nichtige, unwirksame, nicht durchsetzbare oder fehlende Bestimmung darzulegen und zu beweisen hat.

24. **Auslegung**

- 24.1 Die Überschriften und Unterüberschriften in diesen AGB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keinerlei Einfluss auf die Auslegung dieser AGB.
- 24.2 Sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt, (i) bedeuten die Begriffe „einschließlich“ und „insbesondere“ sowie alle Formen und Ableitungen davon immer „einschließlich, ohne Einschränkung“ bzw. „insbesondere, ohne Einschränkung“; (ii) bedeutet der Begriff „bis“ bei der Beschreibung eines Bereichs, Zeitraums, einer Spanne oder eines Umfangs immer „bis und einschließlich“, (iii) beziehen sich die Wörter „hierin“ und „hierunter“ und Wörter mit ähnlicher Bedeutung auf diese AGB als Ganzes und nicht auf eine bestimmte Bestimmung dieser AGB; (iv) jede Bezugnahme auf ein Geschlecht umfasst alle anderen Geschlechter und (v) die in diesen AGB enthaltenen Definitionen gelten sowohl für die Singular- als auch für die Pluralform solcher Begriffe.

B. **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR BEFÖRDERUNGEN, DIE DEN CIM UNTERSTEHEN**

Für Beförderungen, die den CIM unterstehen, gelten ergänzend und vorrangig zu den allgemeinen Bestimmungen unter A die folgenden besonderen Bestimmungen. Zwingende Bestimmungen der CIM bleiben unberührt.

25. **Begriffsbestimmungen**

- 25.1 „**CIT**“: Das Internationale Eisenbahntransportkomitee, ein Verein nach Schweizerischem Recht mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern (CH), dessen Ziel insbesondere die einheitliche Anwendung und Umsetzung des internationalen Eisenbahnbeförderungsrechts nach Maßgabe des COTIF ist.
- 25.2 „**COTIF**“: Die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr.
- 25.3 „**Handbuch CIM-Frachtbrief**“ oder „**GLV-CIM**“: Das Dokument des CIT, das Anleitungen zur Verwendung des Frachtbriefs enthält (vgl. www.cit-rail.org).
- 25.4 „**kombinierter Verkehr**“: Der intermodale Verkehr von intermodalen Transporteinheiten, bei dem der überwiegende Teil der Strecke mit der Eisenbahn, dem Binnen- oder Seeschiff bewältigt und der Vor- oder Nachlauf mit einem anderen Verkehrsträger durchgeführt wird.

26. **Frachtbrief**

- 26.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, obliegt das Ausfüllen des Frachtbriefes dem Kunden.
- 26.2 Die Angaben zur Verwendung des Frachtbriefes enthält das GLV-CIM.
- 26.3 Gemäß Artikel 6 § 9 CIM kann der Frachtbrief in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen. Die dem GLV-CIM entsprechenden Ausdrücke des elektronischen Frachtbriefs gelten als dem Frachtbrief auf Papier gleichwertig.

27. Lieferfristen

Soweit die gesetzlichen Lieferfristen des Artikel 16 CIM zur Anwendung kommen, wird eine Zuschlagsfrist von 96 Stunden für folgende Fälle festgesetzt: Bei Vorliegen von außergewöhnlichen Verhältnissen, die eine ungewöhnliche Verkehrszunahme oder ungewöhnliche Betriebsschwierigkeiten zur Folge haben.

28. Wagenstellung durch Bahnoperator Logistics

- 28.1 Bestellt der Kunde bei Bahnoperator Logistics die Stellung von Wagen, intermodalen Transporteinheiten und Lademitteln, haftet der Kunde für die Richtigkeit, die Genauigkeit und die Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere was die Übereinstimmung seiner Bestellung mit der vorgesehenen Beförderung betrifft.
- 28.2 Bahnoperator Logistics stellt Wagen, intermodalen Transporteinheiten oder geeigneten Lademittel im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen und der verfügbaren Kapazitäten. Das gestellte Material befindet sich in einem technischen Zustand und einem Grad der Sauberkeit, der die vorgesehene Verwendung erlaubt. Der Kunde hat das gestellte Material auf erkennbare Mängel zu überprüfen und Bahnoperator Logistics etwaige Mängel unverzüglich mitzuteilen.
- 28.3 Der Kunde darf das gestellte Material nur im Rahmen der vertragsgegenständlichen Beförderungen verwenden.
- 28.4 Der Kunde haftet für alle Schäden (Verlust und Beschädigung) an von Bahnoperator Logistics gestelltem Material, die durch ihn selbst oder einen durch ihn beauftragten Dritten verursacht wurden.

29. Verladen und Entladen

- 29.1 Sofern zwischen den Parteien nicht explizit etwas anderes vereinbart ist, obliegt das Verladen des Transportguts dem Kunden und das Entladen dem Empfänger. Im kombinierten Verkehr umfasst die Verlade- und Entladepflicht auch den Umschlag der intermodalen Transporteinheit auf den bzw. vom Wagen.
- 29.2 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder abweichender Vereinbarung gelten für die Wahl des Wagentyps, das Beladen, das Entladen des Gutes und die Rückgabe des Wagens bzw. der intermodalen Transporteinheit die Vorschriften von Bahnoperator Logistics. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Wagen bzw. die intermodalen Transporteinheiten in angemessen sauberem Zustand zurückzugeben.
- 29.3 Der Kunde hat an gedeckten Wagen die Verschlüsse anzubringen, sofern dies im Landesrecht vorgesehen oder zwischen den Parteien vereinbart wurde. An Großcontainern, Wechselbehältern, Sattelauflegern oder sonstigen dem kombinierten Verkehr dienenden intermodalen Transporteinheiten geschlossener Bauart, die beladen zur Beförderung übergeben werden, hat der Kunde die Verschlüsse anzubringen. Für bestimmte Verkehre kann durch eine Vereinbarung der Parteien auf Verschlüsse verzichtet werden.
- 29.4 Sofern hinsichtlich Be- und Entladefristen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften von Bahnoperator Logistics.
- 29.5 Die Lade- und Entladestelle sowie die Zufahrtswege sind, soweit diese durch den Kunden oder seine Beauftragten verunreinigt wurden, vom Kunden unverzüglich auf eigene Kosten zu reinigen.

30. Nachträgliche Verfügungen und Anweisungen

- 30.1 Verfügungen des Kunden zur nachträglichen Änderung des Beförderungsvertrags sind nur zulässig, wenn er im Frachtbrief vermerkt hat: „*Empfänger nicht verfügungsberechtigt*“. Andere Frachtbriefvermerke bedürfen einer besonderen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 30.2 Verfügungen des Kunden (Artikel 18 und 19 CIM) und Anweisungen bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen (Artikel 20, 21 und 22 CIM) sind gemäß GLV-CIM abzufassen sowie in angemessener Form (Brief, Telefax, E-Mail, usw.) an Bahnoperator Logistics zu übermitteln.

30.3 Der Kunde muss seinen nachträglichen Verfügungen oder nachträglichen Anweisungen das Frachtbriefdoppel beilegen. Bei Beförderungshindernissen ist das Frachtbriefdoppel nur beizulegen, falls der Kunde den Empfänger oder den Ablieferungsort ändert.

30.4 Im Fall einer Änderung des Beförderungsvertrages, die zur Folge hat, dass eine Beförderung, die außerhalb eines bestimmten Zollgebietes (z. B. Europäische Union) enden sollte, innerhalb dieses Zollgebiets endet oder umgekehrt, kann die Änderung nur mit der vorhergehenden Zustimmung der Zollabgangsstelle ausgeführt werden.

31. Übernahme zur Beförderung und Ablieferung

31.1 Maßgebend für die Übernahme des Transportgutes und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Versand sind die zwischen dem Absender und dem Beförderer, der gemäß dem Beförderungsvertrag das Transportgut übernimmt, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Übernahme nach den am Übernahmeort geltenden Vorschriften.

31.2 Maßgebend für die Ablieferung des Transportguts und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Empfang sind die zwischen dem Empfänger und dem Beförderer, der gemäß Beförderungsvertrag das Transportgut abgeliefert, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Ablieferung nach den am Ablieferort geltenden Vorschriften.

32. Reklamationen

Reklamationen (Artikel 43 CIM) sind zu begründen. Einer Reklamation sind alle Belege beizufügen, die nötig sind, um den Anspruch zu beweisen, insbesondere was den Wert des Transportguts betrifft.

C. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SEETRANSPORTE

Der internationale Seefrachtversand unterliegt den anwendbaren internationalen Abkommen, wie insbesondere den Haager Regeln von 1924.

Für Seetransporte gelten ergänzend und vorrangig zu den allgemeinen Bestimmungen unter A die folgenden besonderen Bestimmungen. Zwingende Bestimmungen der einschlägigen internationalen Abkommen bleiben unberührt

33. Gebühren

33.1 Bei unvorhergesehenen Wasserstraßensperrungen, Aufenthalt durch Hoch- oder Niedrigwasser, Behinderungen durch Eis oder sonstigen, nicht durch Bahnoperator Logistics vertretbaren Wartezeiten ist Bahnoperator Logistics berechtigt, dem Kunden ein etwaig für diesen Fall mit dem Schiff vereinbarten Liegegeldsatz in Rechnung zu stellen.

33.2 Zuschläge rechnet Bahnoperator Logistics gegenüber dem Kunde wie zum Zeitpunkt der Transportdurchführung gültig gegen Nachweis ab (*vatos*). Dies gilt bspw. für zusätzlich anfallende Seefrachtzuschläge (*Peak Season Surcharge*, *Congestion Surcharge* etc.) oder kurzfristige marktbedingte Raterhöhungen.

34. Verladung

34.1 Die Verladung des Guts erfolgt mit Schiff, Reederei und Flagge nach Wahl von Bahnoperator Logistics. Bahnoperator Logistics unterliegt keinen Beschränkungen hinsichtlich Alter oder Flagge der eingesetzten Schiffe, soweit nicht explizit mit dem Kunden etwas anderes vereinbart ist.

34.2 Notwendiges spezielles Ladegerüst (Traversen, Schäkel, etc.) ist durch den Kunden zu stellen.

35. Haftung

Die Haftung von Bahnoperator Logistics richtet sich nach den ADSp.

D. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR LUFTTRANSPORTE

Der internationale Luftfrachtversand unterliegt den Bedingungen des Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr von Warschau (Warschauer Abkommen) unter Berücksichtigung der Protokolle von Den Haag bzw. Montreal.

Für Lufttransporte gelten ergänzend und vorrangig zu den allgemeinen Bestimmungen unter A die folgenden besonderen Bestimmungen. Zwingende Bestimmungen des Warschauer Abkommens bleiben unberührt.

36. Begriffsbestimmungen

- 36.1 „**ausführender Luftfrachtführer**“: Luftfrachtführer, der aufgrund einer Ermächtigung von Bahnoperator Logistics die Beförderung ganz oder zum Teil durchführt.

37. Luftfrachtbrief

- 37.1 Der Kunde muss den Luftfrachtbrief in der von Bahnoperator Logistics vorgeschriebenen Art und Weise und mit der vorgeschriebenen Anzahl von Durchschriften ausfüllen oder in seinem Namen ausfüllen lassen. Er muss den Luftfrachtbrief Bahnoperator Logistics bzw. dem ausführenden Luftfrachtführer gleichzeitig mit der Übergabe des zu befördernden Guts und in der vorgeschriebenen Form zur Verfügung stellen.
- 37.2 Bahnoperator Logistics und/oder der ausführende Luftfrachtführer kann verlangen, dass der Kunde getrennte Luftfrachtbriefe ausfüllt oder in seinem Namen ausfüllen lässt, wenn (i) es sich bei dem zu befördernden Gut um mehr als ein Packstück handelt, (ii) die Gütersendung nicht geschlossen in einem Flugzeug befördert werden kann, oder (iii) die Gütersendung nicht ohne Verstoß gegen Regierungsvorschriften oder Bestimmungen von Bahnoperator Logistics oder des ausführenden Luftfrachtführers mit einem einzigen Luftfrachtbrief befördert werden kann. Der Kunde hat stets die aktuelle Fassung des Luftfrachtbriefs zu verwenden.

38. Ausführung der Beförderung, Vor- und Nachtransport

- 38.1 Bahnoperator Logistics übernimmt, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, keine Verpflichtung, die Güter mit einem bestimmten Luftfahrzeug, unter einer bestimmten Flugnummer oder auf einer bestimmten Strecke zu befördern oder nach einem bestimmten Flugplan an einem Punkt einen Anschluss zu erreichen. Bahnoperator Logistics ist berechtigt, die Strecke für die Gütersendung nach Kapazitäten oder Verfügbarkeiten auszusuchen oder, auch wenn diese im Luftfrachtbrief angegeben sind, davon abzuweichen. Die im Angebot und in Flugplänen angegebenen Zeiten oder im Luftfrachtbrief eingetragene Flugnummer und Flugdaten stellen keine verbindliche Vereinbarung der Parteien dar.
- 38.2 Das zu befördernde Gut wird am Abgangsort im Abfertigungsgebäude von Bahnoperator Logistics bzw. des ausführenden Luftfrachtführers oder in dessen Geschäftsstelle auf dem Flughafen zur Beförderung zum Flughafen des Bestimmungsorts angenommen. Sofern im Beförderungsvertrag ausdrücklich vereinbart, wird das zu befördernde Gut auch zum Vortransport zum Abgangsflughafen und/oder zum Nachtransport vom Bestimmungsortflughafen angenommen. Werden Vortransporte oder Nachtransporte von Bahnoperator Logistics bzw. dem ausführenden Luftfrachtführer durchgeführt, unterliegen diese Beförderungen den Haftungsbestimmungen nach Ziffer 16. In jedem anderen Fall handeln der den Luftfrachtbrief ausstellende und der letzte Luftfrachtführer bei dem Vor- und Nachtransport des Gutes je nach Lage des Falles lediglich als Vertreter des Kunden, Eigentümers oder Empfängers. Der Kunde ermächtigt mit Abschluss des Beförderungsvertrags diese Luftfrachtführer, alles zu unternehmen, was zur Durchführung des Vor- und Nachtransportes für ratsam erachtet wird. Diese Tätigkeit umfasst, ohne darauf beschränkt zu sein, die Auswahl der Mittel zum Vor- und Nachtransport und der Strecken (sofern diese nicht durch den Absender im Luftfrachtbrief festgelegt sind), Ausstellung und Annahme der Beförderungspapiere (auch soweit diese Bestimmungen über den Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung enthalten), sowie den Versand der Güter ohne Wertdeklaration, ungeachtet etwaiger Wertdeklarationen im Luftfrachtbrief.